



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2019/0984
	Verantwortlich:	Dez. 4

Anpassung des bestehenden Gewinnabführungsvertrages zwischen der KVVH GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	05.11.2019	2	x		zugestimmt

Beschlussantrag

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Änderungsvereinbarung zum bestehenden Gewinnabführungsvertrag zwischen der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH GmbH) und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH vom 14. Dezember 2000 zu. Der Hauptausschuss ist damit einverstanden, dass noch Anpassungen am Gewinnabführungsvertrag, welche nicht grundsätzlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>					
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	Korridor Thema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input checked="" type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	abgestimmt mit Stadtwerke Karlsruhe GmbH

Aufgrund von steuerrechtlichen Vorschriften ist eine formelle Anpassung des Wortlauts des bestehenden Gewinnabführungsvertrags zwischen der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH erforderlich. Diese ist notwendig, um die steuerliche Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschaft und damit des steuerlichen Querverbunds zu erhalten.

Die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ist eine 80%-ige Tochtergesellschaft der vollständig im städtischen Eigentum stehenden KVVH GmbH. Die restlichen 20% an der Stadtwerke Karlsruhe GmbH werden von der EnBW Kommunale Beteiligungen GmbH (EnBW) gehalten.

Seit dem 1. Januar 2001 besteht ein Gewinnabführungsvertrag zwischen der Stadtwerke Karlsruhe GmbH und der KVVH GmbH. Der entsprechende Gewinnabführungsvertrag wurde zwischen den Gesellschaften am 14. Dezember 2000 geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag verpflichtet die Stadtwerke Karlsruhe GmbH ihren gesamten Gewinn an die KVVH GmbH abzuführen. Im Verlustfall verpflichtet sich die KVVH GmbH die Verluste der Stadtwerke Karlsruhe GmbH abzudecken. Die EnBW erhält als außenstehende Anteilseignerin eine Ausgleichszahlung von der KVVH GmbH in Höhe ihres rechnerischen Gewinnanteils an der Stadtwerke Karlsruhe GmbH bzw. in Höhe der vereinbarten Garantiedividende.

Zwischen der KVVH GmbH und ihrer Tochtergesellschaft Stadtwerke Karlsruhe GmbH besteht eine ertragsteuerliche Organschaft (steuerlicher Querverbund). Mit dem Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts hatte der Gesetzgeber mit Wirkung zum 20. Februar 2013 die Vorschriften über die ertragsteuerliche Organschaft geändert. Die Neuregelung des § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz erfordert, dass im Gewinnabführungsvertrag ein dynamischer Verweis auf die Vorschrift des § 302 Aktiengesetz (Verlustübernahme) erfolgt. Somit muss im Gewinnabführungsvertrag auf die Vorschrift des § 302 Aktiengesetz in ihrer „jeweils gültigen Fassung“ verwiesen werden. Im Gewinnabführungsvertrag der Stadtwerke Karlsruhe GmbH mit der KVVH GmbH vom 14. Dezember 2000 ist kein dynamischer Verweis auf § 302 Aktiengesetz enthalten, dies war jedoch aufgrund einer Übergangsvorschrift in § 34 Absatz 10b Satz 2 Körperschaftsteuergesetz für Altverträge zunächst unschädlich.

Mit Urteil vom 10. Mai 2017 (Aktenzeichen I R 93/15) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass Gewinnabführungsverträge nur dann die steuerlichen Voraussetzungen erfüllen, wenn der Gewinnabführungsvertrag bei wörtlicher Wiedergabe des § 302 Aktiengesetzes auch die Regelung des § 302 Abs. 4 AktG enthält. In Alt-Fällen wie dem Gewinnabführungsvertrag zwischen der KVVH GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH war ein fehlender Verweis bzw. eine fehlende Wiedergabe des § 302 Abs. 4 AktG bisher nicht zu beanstanden (Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 16. Dezember 2005).

Nach dem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 3. April 2019 sind Gewinnabführungsverträge, welche von der bisherigen Billigkeitsregelung umfasst waren, jedoch bis spätestens 31. Dezember 2019 so anzupassen, dass sie einen dynamischen Verweis auf § 302 Aktiengesetz enthalten. Daher muss nun eine Anpassung des bestehenden Gewinnabführungsvertrags zwischen der KVVH GmbH und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH erfolgen.

Die Anpassung erfolgt im Rahmen einer Änderungsvereinbarung zum bestehenden Gewinnabführungsvertrag vom 14. Dezember 2000, welche als Anlage beigefügt ist. Nach Abschluss der Vereinbarung ist diese zur Eintragung in das Handelsregister der Stadtwerke Karlsruhe GmbH anzumelden.

Die bisherige Regelung in § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gewinnabführungsvertrags lautet:

„ Die §§ 301 und 302 AktG finden Anwendung.“

Die geänderte Regelung des § 1 Abs. 1 Satz 3 des Gewinnabführungsvertrags wird wie folgt lauten:

„Die Regelungen der §§ 301 und 302 des Aktiengesetzes in deren jeweils gültigen Fassungen sind entsprechend anzuwenden.“

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Karlsruhe GmbH hat in seiner Sitzung am 9. Oktober 2019 der Änderung des Gewinnabführungsvertrags zugestimmt und der Gesellschafterversammlung empfohlen dieser ebenfalls zuzustimmen.

Der Aufsichtsrat der KVVH GmbH hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 2019 der Änderung des Gewinnabführungsvertrags zugestimmt und der Gesellschafterversammlung empfohlen dieser ebenfalls zuzustimmen.

Bei der vorgesehenen Änderung des Gewinnabführungsvertrags handelt es sich um eine Angelegenheit einer städtischen Gesellschaft von besonderer Bedeutung, so dass nach § 5 Absatz 2 Nr. 12 der Hauptsatzung der Stadt Karlsruhe die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Beschluss:

Antrag an den Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss stimmt dem Abschluss der in der Anlage beigefügten Änderungsvereinbarung zum bestehenden Gewinnabführungsvertrag zwischen der Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH (KVVH GmbH) und der Stadtwerke Karlsruhe GmbH vom 14. Dezember 2000 zu. Der Hauptausschuss ist damit einverstanden, dass noch Anpassungen am Gewinnabführungsvertrag, welche nicht grundsätzlicher Art sind, vorgenommen werden dürfen.